

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Veröffentlichung eines Antrags auf Eintragung nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

(Amtsblatt der Europäischen Union C 157 vom 10. Juli 2009)

(2010/C 101/11)

Seite 14, Punkt 3.2, dritter Absatz:

anstatt: „Die Mehlfarbe muss größer oder gleich 75 sein. Hierzu wird die Mehlfarbe auf einer Skala zwischen 0 und 100 gemessen (je kleiner dieser Wert L (1), desto farbintensiver das Mehl). Bretonisches Buchweizenmehl verfügt über eine starke Färbung.“

muss es heißen: „Die Mehlfarbe muss größer oder gleich 75 und kleiner oder gleich 90 sein. Hierzu wird die Mehlfarbe auf einer Skala zwischen 0 und 100 gemessen (je kleiner dieser Wert L (1), desto farbintensiver das Mehl). Bretonisches Buchweizenmehl verfügt im Vergleich zu Mehl aus anderen Anbaugebieten über eine starke Färbung.“

Seite 16, Punkt 5.2, letzter Absatz:

anstatt: „Dieses Produkt ist Nahrungsgrundlage für die Bevölkerung dieses Gebiets, da Bretonisches Buchweizenmehl von jeher Verwendung für die Zubereitung von Crêpes und Galettes (süße und herzhaft-eierkuchen unterschiedlicher Dicke) fand.“

muss es heißen: „Dieses Produkt war Nahrungsgrundlage für die Bevölkerung dieses Gebiets, da Bretonisches Buchweizenmehl von jeher Verwendung für die Zubereitung von Crêpes und Galettes (süße und herzhaft-eierkuchen unterschiedlicher Dicke) fand.“

Seite 17 unter „Hinweis auf die Veröffentlichung der Spezifikation“:

anstatt: „<http://www.inao.gouv.fr/repository/editeur/pdf/IGP2008/cdchFarinedeBleNoirdeBretagnesept2008.pdf>“

muss es heißen: „<https://www.inao.gouv.fr/fichier/CDCIGPFarinedeBleNoirdeBretagne.pdf>“.
